

Mustertext

Einwilligung zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von *Schülerinnen und Schülern*

für:

[Vorname des/der SchülerIn]

[Nachname des/der SchülerIn]

1. Die [Name der Schule] beabsichtigt, Personenabbildungen von SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe)
 - im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder
 - in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und/oder in das Intranet der Schule (das lediglich über die schulinternen Rechner zugänglich ist) einzustellen und/oder
 - in der Printversion des Schuljahrbuches zu veröffentlichen und zu verbreiten.

Im Internet sollen die Personenabbildungen dabei wie folgt (öffentlich) zugänglich gemacht werden: **(1)**

- über die Schulhomepage,
- über eigenständige schulische Projekthomepages,
- über sonstige von der Schule betreute Internet-Seiten,
- über elektronische Newsletter (E-Mail Rundschreiben) der Schule.

Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die SchülerInnen individuell erkennbar abbilden **(2)**. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den SchülerInnen zur Verfügung gestellt wurden. **(3)**

2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen; in Verbindung mit Personenabbildungen werden Vornamen jedoch nur so aufgeführt, dass die jeweilige Angabe nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z.B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste mit Vornamen). **(4)**

Volle Namensangaben der SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) sollen lediglich über die Printversion des Schuljahrbuchs veröffentlicht werden und/oder im schulinternen Intranet und/oder einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage zugänglich gemacht werden; in Verbindung mit Personenabbildungen sollen die vollen Namensangaben dort auch so aufgeführt werden, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann (z.B. in Form eines Online-Jahrbuchs der Schule oder in Einzelhomepages der SchülerInnen) Das Passwort für den passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage wird lediglich SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften sowie Ehemaligen zur Verfügung gestellt.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, das Passwort vertraulich zu behandeln und nur an den vorgenannten Personenkreis weiterzugeben. (5)

3. **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen der SchülerInnen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten des/der SchülerIn verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass andere Personen versuchen Kontakt mit den SchülerInnen aufzunehmen. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben aus den oben genannten Internet-Angeboten der Schule bereits entfernt oder geändert wurden. Bei der Verwendung im passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage ist es möglich, dass das Passwort unbefugt weitergegeben wird und die Daten unberechtigt für ungeschützte Veröffentlichungen im Internet genutzt werden; letzteres ist auch bei der Buchpublikation des Schuljahrbuches möglich. (6)

4. Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbes. in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben (Ziff. 1 und 2) genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein. Die Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. (7)

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers/der Schülerin erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt. (8).

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden.

Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden und sind unverzüglich aus den entsprechenden Internet- und Intranet-Angeboten zu löschen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig (9); aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des/der SchülerIn] (10)

[Unterschriften der Erziehungsberechtigten] (10)

Erläuterung der wesentlichen Punkte

- (1) Unzulässig ist eine pauschale Einwilligung „für alle Zwecke“. Der Zweck der Verwendung ist daher konkret anzugeben. Die Aufzählung kann hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen der Schule gekürzt oder ergänzt werden, etwa für Print-Publikationen (z.B. Informationsbroschüren) oder öffentliche Veranstaltungen der Schule. Dabei ist zum Einen zu berücksichtigen, dass die Bereitschaft zur Abgabe der Einwilligungserklärung umso geringer sein wird, je weiter der Anwendungsbereich der Erklärung gezogen wird. Ggf. kann die Aufzählung mit dem Hinweis versehen werden, dass einzelne Zwecke gestrichen werden können; hieraus resultiert später allerdings ein höherer administrativer Aufwand. Zum anderen ist zu beachten, dass nach einigen Landesschulgesetzen (z.B. § 85 BayEUG bei gedruckten Schuljahrbüchern) bereits per Gesetz eine Verwendung personenbezogener Daten in einem gewissen Umfang erlaubt ist mit der Folge, dass es insoweit auf eine Einwilligung des/der Betroffenen nicht mehr ankommt. Eine insoweit erfolgende zusätzliche Einwilligung schadet aber nicht, sondern geht rechtlich nur „ins Leere“.
- (2) Sind die Personen nur Beiwerk (z.B. an einem fotografiertem Gebäude zufällig vorbeilaufende Personen) oder handelt es sich um das Foto einer Versammlung oder sonstigen Veranstaltung, bei dem nicht einzelne Personen aus der Masse der Teilnehmer herausgelöst abgebildet werden, ist grundsätzlich keine Einwilligung erforderlich. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für Nordrhein-Westfalen die Ansicht vertreten wird, dass die §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) – und damit auch die Regelungen zum Beiwerk und zur Versammlung – insgesamt von der spezielleren Rechtsnorm des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW verdrängt werden und somit Veröffentlichungen von Abbildungen von Schülerinnen und Schülern generell nur im Falle einer Einwilligung zulässig sind. Die Vorschrift des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW bestimmt, dass die Übermittlung von Daten – dies können auch Personenfotos sein – der Schülerinnen und Schüler an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig ist, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht (vorliegend nicht relevant) und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Veröffentlichung eines Personenfotos im Internet ist eine Übermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs.
- (3) Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Personenabbildungen urheberrechtlich geschützt sind, d.h. die Rechte an diesen Abbildungen stehen dem Ersteller (insbesondere einem Fotografen) zu und dieser kann in der Regel frei bestimmen, in welchem Umfang die von ihm gefertigte Abbildung genutzt werden darf. Gleichwohl gestattet § 60 Urheberrechtsgesetz dem Abgebildeten per Gesetz die Vervielfältigung (Kopie) sowie die unentgeltliche und nicht gewerblichen Zwecken dienende körperliche Verbreitung der Abbildung (z.B. Abdruck in einem Jahrbuch). Insoweit muss der Ersteller der Abbildung also nicht um Erlaubnis gefragt werden. Bei einer Veröffentlichung im Internet handelt es sich jedoch nicht um eine Verbreitung, sondern um eine so genannte öffentliche Zugänglichmachung, die in § 60 Urheberrechtsgesetz gerade nicht erwähnt wird. Dies hat folgende Konsequenz: Eine Wiedergabe von Personenabbildungen im Internet ist stets nur mit Einwilligung des Erstellers der Abbildung zulässig.

Für die Schule bedeutet dies: Werden durch die Schülerinnen und Schüler Personenabbildungen zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage usw. zur Verfügung gestellt, muss sich die Schule unbedingt darüber Gewissheit verschaffen, dass auch der Ersteller der Abbildung für eine solche Veröffentlichung sein Einverständnis erteilt hat. Andernfalls drohen Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche auch gegen die Schule.
- (4) Selbstverständlich kann die Einwilligung auch nur für Personenabbildungen oder nur für Namensangaben eingeholt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Hinweis- und Einwilligungsabsätze anzupassen bzw. zu streichen.

Auch hinsichtlich der Namensangaben und sonstigen personenbezogenen Daten kann die Einwilligungserklärung den eigenen Bedürfnissen angepasst werden, z.B. Einwilligung nicht nur für den Vornamen, sondern auch für Vornamen und Anfangsbuchstabe der Nachnamen. Ebenso kann eine Einwilligung für volle Namensangaben oder für eine konkrete Zuordnung von Abbildung und Namensangaben eingeholt werden.

Ggf. kann auch eine zusätzliche Einwilligung zur Weitergabe der Daten und Personenabbildungen an bestimmte Dritte, z.B. den „Freundeskreis der Schule“, der den Kontakt mit Ehemaligen aufrecht erhält, geregelt werden.

Bei jeder Ausweitung müssen allerdings die oben aufgezeigten und eventuelle weitere Missbrauchsmöglichkeiten berücksichtigt werden und hierüber voll aufgeklärt werden; bei einer weitergehenden Erklärung ist zu erwarten, dass die Einwilligung von vielen Eltern verweigert wird.

- (5) Wie in der Mustereinwilligung vorgesehen, sollte im Internet eine unmittelbare Zuordnung von Personenabbildungen mit Namen von SchülerInnen nicht erfolgen; zudem sollten im Internet nur die Vornamen der SchülerInnen angegeben werden. Die vorliegende Einwilligungserklärung erlaubt damit z.B. nicht, eine unveränderte Version des Schuljahrbuches mit vollen Namen und ggf. sogar unmittelbarer Zuordnung zu Personenabbildungen ins Internet zu stellen. Volle Namensangaben und deren unmittelbare Zuordnung sind nach der vorliegenden Einwilligungserklärung vielmehr dem Intranet der Schule sowie einem passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage und somit einem eingeschränkten Nutzerkreis vorbehalten.

Beim Einrichten des Passwortschutzes ist dabei darauf zu achten, dass dieser auch für untergeordnete Seiten greift, da diese sonst weiterhin über Suchmaschinen gelistet werden können.

- (6) Eine wirksame Einwilligung setzt voraus, dass die Betroffenen über den Zweck der Verarbeitung der Daten und die damit verbundenen Risiken unterrichtet werden.

Um sicherzustellen, dass die Unterrichtung von den Betroffenen auch vollständig gelesen und damit die Tragweite der Einwilligung erfasst wird, empfiehlt es sich, die Unterrichtung drucktechnisch hervorzuheben. Dies kann z.B. durch einen Fettdruck geschehen.

- (7) Siehe oben Anmerkung (3).

- (8) Einzelfotos sind Personenabbildungen, die den/die SchülerIn ohne weitere Personen abbilden. Nach der vorliegenden Einwilligungserklärung sind Einzelfotos im Falle des Widerrufs aus dem Internet und dem Intranet zu entfernen, während die Einwilligung für Mehrpersonen- und Gruppenfotos in der Regel unwiderruflich ist. Da der Widerruf nur für die Zukunft gilt, sind z.B. bereits existierende Printpublikationen hiervon nicht betroffen.

- (9) Eine wirksame Einwilligung setzt ferner voraus, dass diese freiwillig erteilt wurde, d.h. es darf auch kein mittelbarer Zwang oder Gruppenzwang ausgeübt werden, z.B. indem in einem Anschreiben darauf hingewiesen wird, dass die Verweigerung eines Einzelnen dazu führt, dass das Klassenfoto nicht veröffentlicht werden darf.

- (10) Maßgeblich für die Frage ob nur der/die SchülerIn oder (auch) deren Erziehungsberechtigte einwilligen müssen, ist das Alter des/der SchülerIn zum Zeitpunkt der Abgabe der Einwilligungserklärung:

Bei volljährigen SchülerInnen ist ausschließlich deren eigene Einwilligung erforderlich. Bei Minderjährigen kommt es auf die Einsichtsfähigkeit an: soweit die Minderjährigen die Bedeutung und Tragweite der Einwilligung und ihre rechtlichen Folgen erfassen und ihren Willen danach bestimmen können, können und müssen die Minderjährigen selbst einwilligen. Davon ausgehend kommt es bei Kindern und Jugendlichen bis ca. 12 Jahren allein auf die Einwilligung der Erziehungsberechtigten an; bei SchülerInnen zwischen 12

und 18 Jahren sollte sicherheitshalber sowohl die Einwilligung des/der SchülerIn auch die der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

Ergänzende Informationen für Schülerinnen und Schüler

Diese Einwilligungserklärung ist sehr komplex – auch wenn sie in der Regel durch die Anpassung an die konkreten Bedarfe der Schule kürzer als der vorliegende Mustertext sein wird. Gleichzeitig ist es aber – gerade auch unter pädagogischen Gesichtspunkten – wichtig, dass die Schülerinnen und Schüler sie nicht einfach „abhaken“, sondern auch verstehen, was sie mit dieser Einwilligung unterschreiben. Mithilfe einer „Erklärungshilfe“ auf einem zusätzlichen Handzettel kann den Schülerinnen und Schülern die Einwilligung erläutert und gleichzeitig auch ein Bewusstsein für den Umgang mit Fotos und Daten anderer im Internet geweckt werden. Auf der folgenden Seite finden Sie einen Mustertext für eine solche „Erklärungshilfe“ den Sie auf die von Ihnen verwandte Einwilligungserklärung abstimmen können.

Mustertext

Worum geht's bei der „Einwilligung zur Verwendung von Bildnissen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern“?

Wir möchten, dass unsere Schulhomepage richtig gut aussieht und alle Besucherinnen und Besucher sehen können, was bei uns an der Schule so los ist. Und was wäre eine Vorstellung der Schule auf der Schulhomepage ohne Bilder der Schülerinnen und Schüler.

Nun darf aber nicht einfach eine andere Person Fotos von dir machen und sie irgendwo veröffentlichen, ohne dich zu fragen. Genauso wenig dürfen andere ungefragt deinen Namen veröffentlichen. Jeder Mensch – auch wenn er noch nicht erwachsen ist – hat das Recht, zu entscheiden, ob er irgendwo öffentlich abgebildet sein oder mit Namen genannt sein möchte oder nicht. Bei jüngeren Kindern, so etwa bis 12 Jahren, entscheiden die Eltern stellvertretend für das Kind. Bei älteren Kindern und Jugendlichen müssen diese selbst einverstanden sein und auch deren Eltern müssen noch zustimmen.

(Achtung! Von diesem Recht gibt es einige Ausnahmen. Wenn zum Beispiel Deine Lehrerin oder Dein Lehrer auf dem Schulausflug ein Foto von der Burg, die ihr besichtigt habt, macht und du bist zufällig klein am Rand auf dem Bild zu sehen, dann darf das Foto auch ohne deine Erlaubnis abgebildet werden, weil nicht Du, sondern die Burg im Mittelpunkt des Bildes steht.)

Was unterschreibst du da?

Unter **Punkt 1.** der Einwilligungserklärung ist zu lesen, wo „Personenabbildungen“, also Fotos, Videos usw., die dich zeigen veröffentlicht werden dürfen, nämlich auf [... entsprechende Punkte nennen ...].

Unter **Punkt 2.** steht, dass dort auch dein Vorname und deine Jahrgangsstufe [oder andere Angaben, je nach den vorgenommenen Anpassungen in der Erklärung] veröffentlicht werden darf.

Damit deine Einwilligung auch gültig ist, müssen wir dich in **Punkt 3.** auch darauf hinweisen, welche Folgen es haben kann, dass dein Foto und dein Name im Internet veröffentlicht werden – nämlich zum Beispiel, dass alle Leute in der Welt, die einen Internetzugang haben, darauf zugreifen können. Damit wollen wir dich nicht erschrecken, sondern dir bewusst machen, in was du mit deiner Unterschrift einwilligst.

Dass du damit einverstanden bist, dass Fotos von dir gemacht werden und diese wie in den vorherigen Punkten beschrieben veröffentlicht werden, ohne dass du dafür Geld bekommst, steht unter **Punkt 4.** Außerdem steht hier, dass du diese Zustimmung in Bezug auf Fotos, die nur dich alleine abbilden, und in Bezug auf deinen Vorname auch wieder zurücknehmen kannst.

Besonders wichtig ist der letzte Satz unter Punkt 4: du unterschreibst freiwillig und hast keine Nachteile zu befürchten, wenn du nicht unterschreibst.

Und warum muss das alles so lang und kompliziert klingen?

Juristen nehmen immer alles etwas genauer als „normale“ Menschen, aber das hat auch seinen Sinn. Denn nur dadurch, dass die Einwilligungserklärung so exakt formuliert ist, kannst du dir sicher sein, dass du genau weißt, was die Schule mit deinen Bildern und deinem Namen macht und was nicht.

Hinweis und weiterführende Informationen

Die rechtliche Situation im Bereich des Internet-Rechts unterliegt in weiten Bereichen einem raschen Wandel und ist darüber hinaus noch in vielen Bereichen unklar. Die vorliegenden Mustertexte stellen deswegen lediglich eine erste Hilfestellung dar, und dürfen nur unter Berücksichtigung möglicher Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles angewendet werden. Vor der Verwendung der Mustertexte sollten daher in jedem Falle die im Rechtsportal von Lehrer-Online abrufbaren Hintergrundinformationen beachtet werden. In Zweifelsfällen sollte stets ein entsprechend spezialisiertes Anwaltsbüro hinzugezogen werden.

Weitergehende Erläuterungen finden Sie in den Beiträgen

Allgemeines zur Veröffentlichung von Personenfotos

<http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos-allgemein>

Die Einwilligung zur Veröffentlichung von Personenfotos

<http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos-einwilligung>

Die Einwilligung Minderjähriger

<http://www.lehrer-online.de/url/einwilligung-minderjaehriger>

Die vorstehenden Angaben erfolgen ohne Gewähr

Die Ausführungen und Mustertexte in diesem Informationsangebot geben die Auffassung der Redaktion Recht wieder. In dem sich rasch entwickelnden Gebiet des Internetrechts sind abweichende oder den Mustertexten widersprechende Entscheidungen der Rechtsprechung durchaus möglich. Die Autoren und der Verein Schulen ans Netz e.V. übernehmen deswegen keine Haftung für die Richtigkeit der Mustertexte und der darin enthaltenen rechtlichen Hinweise sowie der allgemeinen Informationen in diesem Angebot.